

Berlin, 8. Februar 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Positionspapier

# Die dezentrale Energie- wende gestalten – Prosuming ermöglichen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Wozu „Prosuming“?</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Was ist unter „Prosuming“ zu verstehen – und was nicht?</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Chancen einer Ausweitung von Prosuming</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Umsetzung von Prosuming in verschiedenen Anwendungsfällen: Potenzial – Wirtschaftlichkeit – Herausforderungen</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Einführen einer „Kollektiven Eigenversorgung“</b> .....	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Flexibilitäten erschließen</b> .....	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Handlungsempfehlungen zur Erschließung der Potenziale des Prosumings</b> .....	<b>13</b>

## 1 Wozu „Prosuming“?

Die Stromerzeugung ist heute bereits zu einem großen Teil erneuerbar und wird zunehmend dezentral. Diese Entwicklung wird sich durch die Ausbaupfade für Erneuerbare Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele verstärkt fortsetzen: Bis 2030 sollen der Anteil Erneuerbarer Energien (EE) am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen und Photovoltaik aus kleineren Anlagen hat daran einen hohen Anteil. Deutschland macht sich damit unabhängiger von fossilen Energieimporten und ersetzt in der Stromversorgung zunehmend mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke durch eine sehr große Zahl wesentlich kleinerer erneuerbarer Stromerzeugungseinheiten, die im gesamten Bundesgebiet verteilt sind.

Künftig wird die Stromerzeugung also wesentlich dezentraler werden. In der ersten Phase des Erneuerbaren-Ausbaus speisten die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen ihren Strom noch überwiegend in das öffentliche Netz ein. Mittlerweile gibt es durch technische Entwicklungen wie Hausspeicher und strombasierte Anwendungen wie Wärmepumpen oder Ladesäulen für Elektrofahrzeuge vielfältige Möglichkeiten für die Betreiber der Erneuerbaren-Anlagen, einen wachsenden Teil ihres erzeugten Stroms nicht in das Stromnetz einzuspeisen, sondern selbst zu verbrauchen. Der Erzeuger (engl. „Producer“) ist also zunehmend auch gleichzeitig Verbraucher (engl. „Consumer“) und verbindet beide Rollen zum „Prosumer“. Durch den Verbrauch des auf dem eigenen Dach und im direkten Umfeld erzeugten erneuerbaren Stroms steigt die Identifikation der Bürger mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und es wächst die Bereitschaft zu Investitionen in Erneuerbare Erzeugungsanlagen sowie lokale Speicher und Nutzungsmöglichkeiten wie Wärmepumpen und E-Ladesäulen. Prosuming reicht dabei von kleinen PV-Dachanlagen mit Akkumulator mit wenigen Kilowatt (kW) installierter Leistung bis hin zu Großelektrolyseuren mit Leistungen über einem Gigawatt und einem Direktanschluss an eine ebenso große Windenergie- oder PV-Leistung.

Aus klimapolitischer Sicht ist Prosuming dann sinnvoll, wenn dadurch zusätzliche EE-Stromerzeugung nutzbar gemacht wird und CO<sub>2</sub>-intensivere Energieträger ersetzt werden. Das ist vor allem in den Ballungsräumen der Fall, deren Nutzung für die Grünstromerzeugung bisher gegenüber ländlichen Gebieten zurückliegt. Auf den dortigen begrenzteren Flächen wird die Vor-Ort-Nutzung von Strom zwar nachgefragt, ist aber aufgrund der komplexen Eigentumsstrukturen im heutigen Rechtsrahmen bislang kaum möglich. So sind beispielsweise Wohnungseigentümergeinschaften eher für die Vor-Ort-Nutzung von selbst erzeugtem Strom ansprechbar, werden davon aber bislang durch zu hohe Hürden abgehalten. Die Bundesregierung plant daher im Solarpaket I zu Recht die Einführung eines Modells zur Direktversorgung aus Strom von Mehrparteienhäusern. Zwar hatte der BDEW selbst ein anderes Modell entwickelt und der Politik vorgeschlagen – grundsätzlich weist die Einführung eines Modells zur gemeinschaftlichen Gebäudestromversorgung aber in die richtige Richtung.

Können die Prosuming-Anwendungen auch für die Elektrifizierung in den Bereichen Wärme und Verkehr mittels Strom aus Erneuerbaren Energien sorgen, so leistet auch Prosuming einen Beitrag dazu, dass die Energieverbräuche in den schwer zu dekarbonisierenden Sektoren Wärme und Verkehr aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden. Energiewirtschaftlich ergibt Prosuming dann Sinn, wenn es den zusätzlichen Netzausbaubedarf reduziert und die Wirtschaftlichkeit eines Zubaus flexibel steuerbarer Erzeugungs-, Verbrauchs- oder Speicheranlagen erhöht und diese Flexibilität auch aktiviert. Bereits heute verfügbare Energiemanagementsysteme unterstützen die hier beschriebene Steuerung und somit die Flexibilität. Inwiefern diese Flexibilität dem Strommarkt, dem Stromnetz, dem Wärmenetz oder anderen Infrastrukturen auch tatsächlich zugutekommt, hängt vorrangig von der regulatorischen Ausgestaltung der wirtschaftlichen Anreize für die flexible Fahrweise ab. Die diversen lokalen Herausforderungen an die Entwicklung der Niederspannungsebene bedürfen hierbei besonderer Beachtung, wie bspw. die Gewährleistung von Systemsicherheit und -stabilität, verbindlichen Kundenansprüchen (bspw. auf bedarfsgerechten Netzanschluss oder -Erweiterung), Marktkommunikation oder Bilanzkreismanagement. Eine diskriminierungsfreie und faire Energieversorgung vor Ort im Rahmen der Daseinsvorsorge kann über die Gebäudegrenze hinaus nur im Zusammenspiel mit regulierten Akteuren und Prozessen sichergestellt werden. Aus Systemsicht leistet Prosuming einen Beitrag zur Lösung des Problems der schwankenden Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, und zwar vor allem dadurch, dass es einerseits die Speicherung von Energie in nicht strombasierten Formen ermöglicht – Wasserstoff, Wärme und Kälte – und andererseits den flexiblen Einsatz in unterschiedlichen strombasierten Anwendungen von der Waschmaschine über Industrieprodukte bis hin zu Rechenkapazität.

Ein gutes Beispiel hierfür liefern technisch flexibel steuerbare Verbrauchsanlagen im privaten Wohnbereich. Allerdings ist ein Energiemanagementsystem in Verbindung mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) Voraussetzung, um diese Flexibilität, z.B. durch einen variablen Stromtarif, zu aktivieren. In Kombination mit der Errichtung einer Photovoltaik-Dachanlage für Prosuming entsteht im derzeit vorherrschenden Energiewirtschaftssystem ein Anreiz zur Flexibilisierung: Werden flexible elektrische Verbraucher vorrangig bei Sonnenschein eingesetzt, erhöht sich der betriebswirtschaftliche Vorteil der Prosuming-Anwendung durch die höhere Eigenversorgung anstelle des teureren Stromnetzbezugs.

## **2 Was ist unter „Prosuming“ zu verstehen – und was nicht?**

Nicht jede kleine Stromerzeugungsanlage macht ihren Betreiber zum Prosumer. Stattdessen müssen dezentrale Energieanwendungen aus Sicht des BDEW eine Reihe von Rahmenbedingungen erfüllen, damit sie als Prosuming bezeichnet werden können:

- **Die Grenze eines Prosuming-Konzeptes ist aktuell der Netzanschluss. Stromerzeugung und Verbrauch** – also auch Speicherung – erfolgen hinter einem definierten Netzanschlusspunkt an das öffentliche Versorgungsnetz.
- Damit **sind** aktuell **alle Formen der Drittbelieferung hinter einem gemeinsamen Netzanschluss denkbar**. Eigenversorgung, Mieterstrom als Form der Drittbelieferung und Energiegemeinschaften oder die Belieferung von Industrieparks können z.B. unter Prosuming subsumiert werden.
- **Reiner Kraftwerkseigenverbrauch und reine Erzeugungssachverhalte werden nicht als Prosuming bezeichnet**. Ein reiner Erzeugungssachverhalt liegt vor, wenn sämtliche Letztverbräuche dem Zweck der Stromerzeugung oder Stromeinspeisung dienen und ohne die Erzeugungsanlagen nicht anfallen würden, bspw. Windparks.
- **Anzahl und Rechtsform der Prosumer hinter einem Netzanschluss können variieren. Personenidentität** ist keine Voraussetzung für das Prosuming.
- **Die Erzeugung ist technologieoffen**, also nicht an eine bestimmte Technologie gekoppelt. Das Prosuming darf allerdings außer EE-Erzeugungsanlagen nur den Neubau hoch-effizienter Anlagen befördern und es soll Klimaneutralitätsziele verfolgen.
- **Die Größe der Erzeugungsanlagen kann variieren** und ist für das Prosuming irrelevant.
- Das **Vorhandensein von flexiblen oder steuerbaren Verbrauchseinrichtungen** ist möglich, aber ist **kein zwingendes Kriterium** für Prosuming.
- **Prosuming bezieht sich nicht auf den Autarkiegrad**. Es besteht ein Netzanschluss, so dass der Prosumer Strom aus dem Netz beziehen oder in dieses einspeisen kann.
- **Prosumer können auch Flexibilität** zur Verfügung stellen bzw. anbieten (marktlich, systemdienlich und netzdienlich).

### 3 Chancen einer Ausweitung von Prosuming

Sowohl Privatpersonen als auch Gewerbe und Industrie können als Betreiber und Nutzer von dezentralen Erzeugungsanlagen aktiv an der Umsetzung der Energiewende teilnehmen. Es gibt bereits eine Vielzahl innovativer technischer Lösungen für effiziente Energieerzeugung, -speicherung und -nutzung in Betrieben, Gebäuden oder an Energieerzeugungsstandorten. Allerdings werden diese unter dem heutigen rechtlichen und regulatorischen Rahmen kaum realisiert. Stattdessen findet die Nutzung selbst erzeugten Stroms aus Erneuerbarer Energie bisher vor allem in Form der Eigenversorgung von Einfamilienhäusern und größeren Verbrauchern mit Strom aus Photovoltaik-Anlagen vom eigenen Dach statt, sofern diese die derzeitigen Anforderungen erfüllen können. Mit höherem Aufwand verbunden sind derzeit hingegen

größere Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Stromerzeugung und -nutzung, da der Betreiber einer Erzeugungsanlage zur Eigenversorgung rechtlich zu einem Energieversorger wird, sobald weitere Verbraucher außer dem Eigentümer einer Anlage beliefert werden. Damit gehen energiewirtschaftliche Pflichten wie die Gewährleistung der freien Lieferantenwahl, kurze Kündigungsfristen bei einem Lieferantenwechsel und eine regelmäßige Rechnungsstellung an die Stromverbraucher einher.

Nur durch geänderte, geeignete Rahmensetzungen könnten Privatpersonen und Unternehmen künftig als Prosumer sowohl Stromerzeuger als auch Stromverbraucher sein und ganze Quartiere könnten eine hohe Selbstversorgung erreichen. Zudem könnten die Prosumer künftig durch Erschließung von Flexibilitäten einen Beitrag zur Stabilisierung des Energiesystems leisten. Prosuming kann die regionale Wertschöpfung und die Akzeptanz der Energiewende vor Ort erheblich steigern, da die Bürgerinnen und Bürger sich unmittelbar durch Investitionen in die Umsetzung erneuerbarer Direktversorgungsmodelle für die Energiewende engagieren können. Durch diese zusätzlichen Finanzmittel und die Erschließung zusätzlicher Flächen kann eine neue Dynamik für den Ausbau Erneuerbarer Energien erzielt werden.

Prosuming bietet zudem einen zusätzlichen Anreiz, um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen in den Ballungsräumen zu erschließen. Die Ausbauziele für die Photovoltaik (PV) sollen zur Hälfte durch Dachanlagen erreicht werden – der aktuell einzigen Nutzungsform Erneuerbarer Energien mit hohem Potenzial in den Großstädten. Bisher geht der PV-Ausbau in den Städten trotz des hohen Potenzials geeigneter Dächer jedoch nur schleppend voran. Anlagen zur Volleinspeisung wie auch zur Eigenversorgung werden vorwiegend auf Einfamilienhäusern errichtet und die Umsetzung von Mieterstrom-Konzepten bleibt weit hinter den Erwartungen, die bei der Einführung des Mieterstrom-Modells im Jahr 2017 bestanden, zurück. Auch Modelle zur Eigenversorgung wurden nicht in dem für einen hohen Anteil Erneuerbarer Energien in den Städten erforderlichen Maße umgesetzt. Dadurch verbleibt als weitere Option für die Nutzung von Photovoltaik in Städten derzeit nur die Volleinspeisung.

Neben der Umsetzung der Energiewende in den Ballungsräumen ist das Prosuming auch entscheidend, um die Sektorkopplung voranzutreiben, da innerhalb der Prosuming-Anwendungen eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Nutzung des erzeugten Stroms für Mobilität und Wärme besteht. Gerade zur Erschließung dieses Potenzials für die Sektorkopplung sind jedoch noch eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen erforderlich, um elektrische Anwendungen in den Bereichen Wärme und Verkehr – z.B. Elektroladesäulen und Wärmepumpen – zu forcieren.

Die Studie „Potenziale und Rahmenbedingungen für den Ausbau des Prosuming“ von Energy Brainpool und Fraunhofer ISE im Auftrag des BDEW – nachfolgend Prosuming-Studie genannt – hat gezeigt, dass Prosuming ein hohes Potenzial hat. Durch einen passenden und gegenüber

heute erheblich geänderten regulatorischen Rahmen kann Prosuming gemäß dem Ergebnis der Studie zudem im Idealfall zu einer Reduktion des erforderlichen Netzausbaus führen und bei Nutzung der möglichen Flexibilitäten und Systemdienstleistungen auch bei einem hohen Anteil dezentraler Energieanwendungen zu Versorgungssicherheit und Systemstabilität beitragen. Der Rahmen sollte daher so gestaltet werden, dass dadurch möglichst auch tatsächlich der Netzausbaubedarf reduziert werden kann.

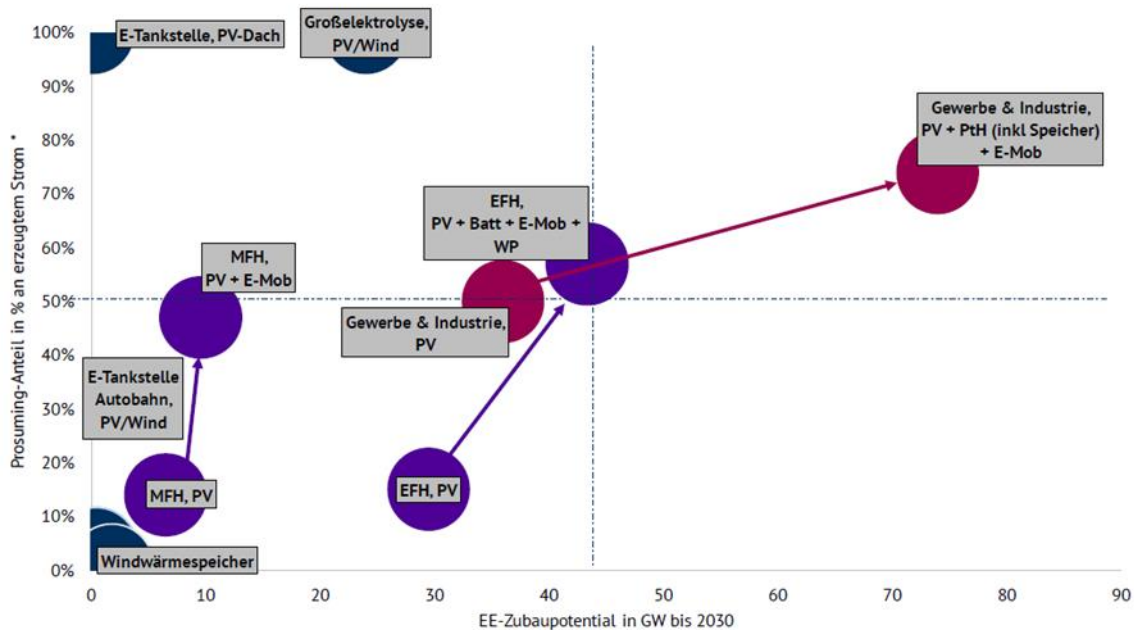
Für den Prosumer müssen deshalb Anreize und Pflichten bestehen, Anforderungen an die Netz- und Systemdienlichkeit zu erfüllen. So können Prosumingkonzepte dazu beitragen, dass das Stromnetz sowie das gesamte Energiesystem zusätzlich stabilisiert werden und die Ausfallgefahr vermindert wird. Diese Flexibilitätsangebote müssen so aufgebaut sein, dass sie von den Netzbetreibern auch abgerufen und genutzt werden können. Damit einher geht ggf. eine Verringerung des Eigenversorgungsanteils, die zugunsten der Systemstabilität und Flexibilitätsbereitstellung in Kauf genommen werden muss. Gerade bei hohen Anteilen dezentraler Prosuming-Anwendungen im Stromsystem sind diese beiderseitige Transparenz und ein abgestimmtes Zusammenspiel unverzichtbar, um die Möglichkeiten von flexibler Erzeugung und Verbrauch tatsächlich zu nutzen.

Dabei muss aus Sicht des BDEW auch in Zukunft ein wirtschaftlicher Betrieb für die verschiedenen Prosuming-Modelle möglich sein, damit die Potenziale tatsächlich gehoben werden und der Beitrag des Prosuming zum Ausbau der Erneuerbaren Energien für dezentrale Anwendungen schnell realisiert werden kann. Eine Herausforderung für die Ausweitung von Prosuming ist der derzeitige betriebswirtschaftliche Rahmen: Prosumingmodelle lassen sie derzeit nur dann wirtschaftlich umsetzen, wenn sie in den Genuss der derzeitigen finanziellen Privilegien für die Eigenversorgung mit Strom kommen. Diese ergeben sich dadurch, dass eine Reihe von Umlagen und Abgaben auf Strom derzeit erst am Anschlusspunkt an das Netz der allgemeinen Versorgung erhoben werden. Hierzu gehören Konzessionsabgaben und Durchleitungsgebühren, die KWK-Umlage und die Offshore-Haftumlage sowie Umsatzsteuer und Stromsteuer. Hinzu kommt der auf den Arbeitspreis bezogene Anteil der Netznutzungsentgelte. Aus der Privilegierung bei der Zahlung von Netzentgelten ergeben sich jedoch keine Einsparungen bei der Finanzierung der Netzinfrastruktur, sodass die Prosumer künftig sogar höhere Beiträge zu deren Finanzierung entrichten müssen als bisher, wenn eine verursachergerechte Infrastrukturfinanzierung gewährleistet werden soll.

#### 4 Umsetzung von Prosuming in verschiedenen Anwendungsfällen: Potenzial – Wirtschaftlichkeit – Herausforderungen

Sowohl Anwendungsfälle in einzelnen Gebäuden wie Einfamilienhäusern als auch größere und komplexere Anwendungen für Gewerbe oder ganze Areale haben ein hohes Nutzungspotenzial, wie die Grafik zeigt:

**Grafik: Potenzieller Anteil ausgewählter Prosuming-Fälle am Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2030**



\*) Prosuming-Anteile für als repräsentativ festgelegte, durchschnittliche Anwendungsfälle. Insbesondere aufgrund der Heterogenität im Wohn- und Gewerbe-/Industriebereich können Prosuming-Anteile in Einzelfällen erheblich hiervon abweichen.

Quelle: Energy Brainpool und Fraunhofer ISE 2022

Zur tatsächlichen Erschließung dieses Potenzials an möglichen Flexibilitäten bedarf es der Schaffung eines angemessenen regulatorischen Rahmens. Zentrale Voraussetzung ist dabei die möglichst rasche Durchdringung des gesamten Energiesystems mit intelligenten Messsystemen sowie Steuerungsmöglichkeiten innerhalb der Prosuming-Anwendung über zertifizierte Steuerboxen bzw. Energiemanagementsysteme, da nur dadurch die Umsetzung dezentraler Flexibilitätsbereitstellung und ihre Abrufung durch die Netzbetreiber ermöglicht wird. Hier bedarf es noch ergänzender Regelungen hinsichtlich der finalen Bilanzkreisbewirtschaftung, Marktkommunikation und Schaltungspflicht im Falle konkurrierender Einsatzszenarien. Aggregatoren von Kleinstflexibilitäten können auch hier eine entscheidende Rolle zur Nutzbarmachung des bisher ungenutzten Flexibilitätpotenzials bei Prosumern einnehmen. So können



auch komplexere Prozesse, wie die Bereitstellung von Flexibilitäten auf der Ebene von größeren Anwendungen oder in Quartieren, umgesetzt werden.

Die Wirtschaftlichkeit der Prosuming-Modelle sollte sich aus Sicht des BDEW bei für den Massenmarkt angelegten Prosuming-Anwendungen mit kleiner Leistung aus der Nutzung des erzeugten Stroms sowie seiner Weitergabe an Dritte unterhalb des Netzanschlusses ergeben (Eigenversorgung und Mieterstrom). Komplexere Geschäftsmodelle, beispielsweise die die Bereitstellung von Systemdienstleistungen und Flexibilitäten sowie Erlöse bzw. Einsparmöglichkeiten durch netz- und systemdienliches Verhalten, stellen lediglich zusätzliche Erlösoptionen für alle Prosuming-Anwendungen dar. Die Wirtschaftlichkeit der in der Prosuming-Studie untersuchten Anwendungsfälle erhöht sich mit dem Anteil des selbst genutzten Stroms, da auf diese Strommengen keine Abgaben und Umlagen wie Netzentgelte, Stromsteuer u.a. erhoben werden. Es entsteht dadurch ohne weitere Förderung ein Anreiz, die Eigenversorgung zu steigern, auch wenn die Befreiung von für die Daseinsvorsorge anfallenden Kosten eine implizite Förderung darstellt. Da diese Kosten trotzdem entstehen und – jedenfalls nach Maßgabe des aktuellen Regulierungsregimes – die Solidargemeinschaft der übrigen Netznutzer belasten, bedarf es jedoch einer sorgfältigen Austarierung der Kostenverteilung. Insbesondere mit Blick auf die verursachergerechte Finanzierung der Netzinfrastruktur müssen Prosumer künftig also höhere Beiträge entrichten als bisher, wenn eine verursachergerechte Infrastrukturfinanzierung gewährleistet werden soll.

Eine Steigerung des Anteils der Eigenversorgung in der Prosuming-Anwendung kann sich auch durch Anwendungen im Rahmen der Sektorkopplung, wie die Nutzung von Batteriespeichern, das Laden von Elektrofahrzeugen oder der Einsatz von Wärmepumpen ergeben. Zu überwinden ist hier allerdings ein „Henne-Ei-Problem“: Die Auslegung eigenverbrauchsoptimierter PV-Anlagen ließe sich erheblich steigern, wenn bspw. die Wärmeversorgung bereits durch Wärmepumpen weitestgehend strombasiert und z.B. durch den Einsatz von Speichern flexibilisiert wäre. Dadurch ergäbe sich ein Anreiz, die Dachflächen möglichst weitgehend mit PV-Modulen zu belegen und so das Potenzial des Daches für den PV-Ausbau zu nutzen. Umgekehrt werden Investitionen in eine Elektrifizierung anderer Energieverbräuche für die Betreiber der Anwendung besonders dann rentabel, wenn bereits eine große, dezentrale EE-Stromerzeugungsanlage vorhanden ist. Hingegen haben Bewohnerinnen und Bewohner von Mehrgeschossgebäuden in der Regel geringere Dachflächen- und somit Stromerzeugungspotenziale pro Kopf als solche in eingeschossigen Gebäuden. Daher verfügen sie über schlechtere Wirtschaftlichkeitsfaktoren.

Im Vergleich der untersuchten Cluster an Anwendungsfällen zeigt der Bereich Gewerbe und Industrie in der Prosuming-Studie ein besonders hohes Potenzial durch Prosuming, Flächenpotenziale für Erneuerbarer Energien besser auszuschöpfen. Insbesondere aufgrund des hohen

Dachflächen- und Wärmeelektrifizierungspotenzials könnten eigenverbrauchsoptimiert dimensionierte PV-Anlagen je nach Anwendungsfall 1,9- bis 4,3-mal größer ausgelegt werden, wenn der Großteil des Wärmebedarfs strombasiert über eine Wärmepumpe und durch einen Wärmespeicher flexibilisiert wird. Hier bieten Prosuming-Geschäftsmodelle die Chance, das technische Potenzial für PV-Dachanlagen bereits bis 2030 vollständig auszuschöpfen. Aufgrund der besonders hohen Dachflächenpotenziale und Energieverbräuche ist das Potenzial im produzierenden Gewerbe bzw. der Industrie größer (bis zu 4,3-mal) als im nichtproduzierenden Gewerbe (bis zu 2,3-mal).

Entscheidend zur Erschließung der Potenziale für Prosuming ist daher die Erschließung der möglichen Flexibilitäten und die Beseitigung der Hürden für die Sektorkopplung. So sind beispielsweise die Möglichkeiten für „Nutzen-statt-Abregeln“ derzeit viel zu eng gefasst und die Potenziale zur Nutzung von Speichern werden noch immer zu wenig genutzt. Gelingt die Erschließung der Flexibilitäten nicht, besteht in einem künftig von großer Dezentralität und hohen Prosuming-Anteilen geprägten Stromsystem die Gefahr, dass immer größere Strommengen abgeregelt werden, da die Netzbetreiber die Prosuming-Anwendungen nicht prognostizieren können.

## **5 Einführen einer „Kollektiven Eigenversorgung“**

Ein wesentliches Hindernis für die Erschließung der Potenziale von Prosuming in größeren Anwendungen ist die im deutschen Recht geforderte „Personenidentität“, also die gesetzliche Vorgabe, dass Eigenversorgung aus Erzeugungsanlagen aktuell unterhalb des Anschlusses eines definierten Netzanschlusspunkts an das öffentliche Stromnetz auf den Eigentümer der Anlage begrenzt ist. Durch eine Drittbeflieferung wird der Anlagenbetreiber rechtlich zum Energieversorger und muss dann auch die Pflichten eines Energieversorgers erfüllen.

Die europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie gibt grundsätzlich allen Verbrauchern das Recht kollektive Eigenversorgung zu betreiben. Sie spricht dabei konkret von "gemeinsam handelnden Eigenversorgern". Diese betreiben dann rechtlich gesehen auch keine Drittbeflieferung, durch die die Pflichten als Energieversorger zum Tragen kommen. Eine „kollektive Eigenversorgung“ ist nach deutschem Recht jedoch kaum möglich. Werden nach Bundesrecht z.B. in einem Mehrfamilienhaus weitere Personen mit dem auf dem Dach erzeugten Strom beliefert, wird der Betreiber der PV-Anlage rechtlich zum Energieversorgungsunternehmen (EVU) und muss die umfangreichen Bestimmungen der Stromlieferung durch EVUs erfüllen – eine erhebliche Verkomplizierung verglichen mit dem Modell der „kollektiven Eigenversorgung“. Wird ein Wohnungseigentümer mit Strom aus einer PV-Anlage des Hausdaches versorgt, gilt die Wohnungseigentümergeinschaft oder die Hausverwaltung rechtlich als

Stromlieferant und damit als Energieversorgungsunternehmen. Dadurch entstehen umfangreiche Verbraucherrechte für den Stromabnehmer: So darf aktuell die Laufzeit des Stromlieferungsvertrags bei höchstens zwei Jahren liegen und der Stromabnehmer kann seinen Stromlieferanten frei wählen. Ein Lieferantenwechsel des Stromabnehmers darf nicht länger als drei Wochen dauern. Hinzu kommt künftig das Recht auf flexible Tarife. Zudem ist der Stromversorger verpflichtet, die Aufnahme und Beendigung seiner Tätigkeit bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Hinzu kommt bei Stromlieferungen und Nutzung des öffentlichen Stromnetzes die Verpflichtung zur Zahlung der Abgaben und Entgelte, die bei Stromlieferungen außerhalb einer Kundenanlage anfallen. Hierzu gehören unter anderem Netzentgelte, die Stromsteuer und die Konzessionsabgabe. Diese umfassenden Pflichten sind angemessen und sorgen dafür, dass die Kunden im liberalisierten Strommarkt auch tatsächlich ihren Versorger frei wählen oder mit einer angemessenen Frist wechseln können. Sie verhindern derzeit aber auch eine Ausweitung des Prosuming, solange auch hinter einem definierten Netzanschlusspunkt keine gemeinschaftliche Stromversorgung möglich ist, ohne dass der Betreiber einer Erzeugungsanlage rechtlich zum Energieversorgungsunternehmen wird.

Durch die Erweiterung des potenziellen Stromabnehmerkreises über die rechtliche Zulässigkeit einer „kollektiven Eigenversorgung“ könnte die Prosuming-Quote und damit die Wirtschaftlichkeit von Anwendungsfällen deutlich gesteigert werden. Dabei muss allerdings gewährleistet bleiben, dass Prosumergemeinschaften für aktuelle und künftige Mitglieder keine Zwangsgemeinschaften werden. Das Recht zur Auswahl eines individuellen Teilversorgers muss also erhalten bleiben.

Daher schlägt der BDEW vor, dass sich Stromverbraucher innerhalb der Prosuming-Anwendungen im Eigenverbrauchs- und Mieterstromkonstrukt – also aktuell hinter einem definierten Netzanschluss – vertraglich zu einer kollektiven Eigenversorgung zusammenschließen können. Dadurch kann die Teilnahme an dem Eigenversorgungsmodell mittels freiwilliger Verträge ausgestaltet werden und ermöglicht so außerhalb des öffentlichen Stromnetzes individuell ausgestaltete Prosuming-Modelle, für die nicht die Erfüllung der gesamten energiewirtschaftlichen Pflichten eines EVUs erforderlich wird.

Der Entwurf des Solarpakets I enthält hierzu einen Lösungsansatz, der nach Ansicht des BDEW jedoch noch weiter überarbeitet werden sollte:

Die im EnWG § 42b eingeführte gemeinschaftliche Gebäudeversorgung besteht als eigenständiges Modell neben dem nach EEG geförderten Mieterstrom, für das § 42a EnWG weitere vertriebsseitige Anforderungen enthält. Beide Modelle sind insbesondere dadurch voneinander abzugrenzen, dass bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung vom Vermieter, von der Eigentümergemeinschaft bzw. einem Dritten, der Betreiber der Anlage ist, ausschließlich der durch die gebäudeeigene Solaranlage erzeugte Strom bereitgestellt wird. Die an der

gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung teilnehmenden natürlichen oder juristischen Personen müssen ihren Reststrombedarf selbst decken. Neben dem Gebäudestromnutzungsvertrag mit dem Betreiber der PV-Anlage, über den sie den Solarstrom anteilig verbrauchen können, ist ein weiterer regulären Stromliefervertrag erforderlich. Auch die Pflichten eines Lieferanten im Sinne des EnWG, welche mit einem hohen Maß an Aufwand in Bezug auf Informationspflichten einhergehen, treffen den PV-Anlagenbetreiber nicht.

Hingegen kann das Mieterstrommodell nur von Mietern genutzt werden, nicht aber von allen Bewohnern eines Gebäudes. Zudem muss der Mieterstrom-Lieferant auch die Reststrom-Lieferung gewährleisten und die Lieferanten-Pflichten erfüllen.

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Einführung eines Modells zur Teilhabe aller BewohnerInnen eines Gebäudes an der PV-Anlage auf dem Gebäudedach, unabhängig von ihrem Status als Mietender oder Vermietender an Strom aus der PV-Anlage des eigenen Gebäudedaches. Das vorgesehene Modell für die gemeinschaftliche Gebäudestromversorgung im Gesetzentwurf weist damit in die richtige Richtung, da es das Konzept der Eigenversorgung in Form von Prosuming unterhalb des Anschlusses an das öffentliche Netz auch für größere zusammenhängende Strukturen öffnet. Allerdings bringt das Modell eine deutliche Verkomplizierung für Reststrom-Lieferanten, Messstellenbetreiber und Netzbetreiber mit sich.

## **6 Flexibilitäten erschließen**

Derzeit ist es für Prosumer noch nicht systematisch möglich, lastenseitige Flexibilitäten für den Verteilnetzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Stattdessen streben Prosumer einen möglichst hohen Anteil an betriebswirtschaftlich attraktiver Eigenversorgung an. Flexibilitäten in Form einer Orientierung von Eigenversorgung oder Einspeisung in das Öffentliche Stromnetz am aktuellen Stromdargebot und der Nachfrage werden nicht angereizt und können von den Prosumern auch nicht nach einem einheitlichen System zur Verfügung gestellt werden. Es existieren lediglich flexible Tarife, die nach dem Einbau eines iMSys im Hintergrund systematische Flexibilitäten zulassen. Nach aktuellem Stand käme es bei einer Ausweitung des Prosuming also zu einer starken Zunahme notwendiger Abregelungen durch Netzbetreiber, da mögliche Flexibilitäten im Redispatch-Prozess für Verteilnetzbetreiber nicht systematisch sichtbar werden und dementsprechend nicht erschlossen werden können. Zudem können Prosuming-Anwendungen in ländlichen Regionen mit geringen Stromverbräuchen, hohen SLP-Kundenanteilen und hoher PV-Durchdringung zu einer verstärkten Überschusseinspeisung an Solarstrom in den Mittagsstunden führen, wenn der dezentrale Zubau von Erzeugungsanlagen nicht gleichzeitig mit dem Ausbau flexibel steuerbarer Verbrauchs- oder Speicheranlagen sowie regulatorischen Anreizen zu systemdienlichem Verhalten einhergeht. Dann wären durch mehr Prosuming

sogar eine negative Auswirkung auf die Netzstabilität und damit ein höherer Netzausbaubedarf die Folge, obwohl alle im Auftrag des BDEW untersuchten Anwendungsfälle hohes Potenzial für Flexibilitäten zeigten.

Zur Nutzbarmachung des Flexibilitätpotentials im Haushaltsbereich stehen mehrere Wege zur Verfügung: Die Anlagenbetreiber können auf marktbasierende Anreize reagieren, was bei dynamischen Stromtarifen die Erfassung der Verbräuche und der Erzeugung mit iMSys voraussetzt. Eine Notfalloption ist die Ansteuerung der Anlagen durch die Netzbetreiber. Für steuernde Eingriffe der Netzbetreiber ist nun § 14 a EnWG eingeführt worden. Für präventive Anreize zur Lastverlagerung fehlen derzeit noch die rechtlichen Grundlagen.

Der BDEW begrüßt die Regelungen zu § 14 a EnWG, die auf netzdienliche Flexibilität in der Niederspannung zielen. Mit ihnen wird allerdings keine markt- oder systemdienliche Flexibilitätserbringung angereizt werden. Die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen werden dabei zunächst noch präventiv gesteuert. Das netzorientierte Steuern durch Kommunikation zwischen den steuerbaren Verbrauchern wie Wallbox, Wärmepumpe und Speichern bzw. deren Energiemanagementsystem (EMS) und der Steuerungseinheit soll der Standard werden. Dazu gehören auch Softwaresysteme zur Auswertung der Messergebnisse und Automatisierung der Schalthandlungen in der Niederspannung. Für den Einsatz der Flexibilität und deren Steuerung über das iMSys muss die Steuerfähigkeit hergestellt werden, denn erst die Kombination aus iMSys und Steuereinheit ermöglicht den umfassenden Einsatz von Flexibilität in den unterschiedlichen Anwendungsfällen.

Prosumer können ihre steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über ein Energiemanagementsystem (EMS) steuern. So wird die Einhaltung der Leistungsvorgaben für den Netzanschluss sichergestellt. Entsprechend der Festlegungen der BNetzA ist in allen Varianten eine Mindestbezugsleistung sichergestellt. Weiterhin rechtlich nicht abschließend geklärt ist die Möglichkeit für eine marktbasierende Beschaffung von Flexibilität für Netzbetreiber.

Hier müssen in Zukunft Modelle gefunden werden, die wettbewerbliche und zur Nachfrage passende Lösungen erlauben. So könnte z.B. über Modelle nachgedacht werden, die auch Flexibilitäten aus der Niederspannung für andere Spannungsebenen marktlich erschließen und über ein Zur-Verfügung-Stellungs-Modell erschließbar machen.

## **7 Handlungsempfehlungen zur Erschließung der Potenziale des Prosumings**

1. Um die Potenziale für Prosuming zu erschließen und die damit einhergehenden Chancen für mehr Investitionen, die Bereitstellung von Flexibilitäten und die Teilhabe der Bürger an der Energiewende zu ermöglichen, muss die Umsetzung größerer Prosuming-Anwendungen wie z.B. ganze Quartiere, Mehrfamilienhäuser oder Gewerbebetriebe

vereinfacht und regulatorisch explizit angegangen werden. Ein wesentlicher Baustein hierfür ist die Möglichkeit, für die Eigenversorgung hinter einem definierten Netzanschlusspunkt an einem Netzanschluss außerhalb des öffentlichen Stromnetzes individuelle Verträge zwischen Stromlieferanten und Kunden abzuschließen, so dass eine „kollektive Eigenversorgung“ ermöglicht wird. Dadurch wird rechtlich zulässig, dass mehrere Personen gemeinsam eine Solaranlage betreiben und diesen Strom selbst verbrauchen, ohne dadurch zum Energieversorger zu werden. Es sind dann z.B. längere Vertragslaufzeiten für den Bezug des PV-Stroms zu vereinbaren und auf Lieferantenwechsel zu verzichten.

Durch die Erweiterung des potenziellen Stromabnehmerkreises über die Zulässigkeit einer „kollektiven Eigenversorgung“ kann die Prosuming-Quote und damit die Wirtschaftlichkeit von Anwendungsfällen deutlich gesteigert werden. Die Akteure der Energiewirtschaft können die Teilnehmer der Prosuming-Anwendungen – wie derzeit bereits im Mieterstrom-Modell – als Aggregatoren bei der operationalen Abwicklung unterstützen, so dass in den Prosuming-Anwendungen die energiewirtschaftlichen Pflichten erfüllt werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass Prosumer tatsächlich nur hinter einen einzigen gemeinsamen Netzanschluss Zweckgemeinschaften bilden. Gegenseitige „Belieferungen“ von Endkunden mit jeweils eigenem Netzanschluss via Kabelverbindung oder Arealnetz müssen in diesen Anwendungen ausgeschlossen bleiben. Zudem muss klar sein, dass hinter einem definierten Netzanschluss bspw. in Arealnetzen oder Kundenanlagen zwar alle Eigenversorgungs- und Vertragsformen möglich sind, dass dann im Gegenzug aber der Prosumer bzw. die Prosuminggemeinschaft gegenüber der öffentlichen Versorgung energiewirtschaftliche Verpflichtungen übernehmen muss, da sonst die öffentliche Systemsicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Dazu zählen u.a. Bilanzkreisverantwortung, Marktkommunikation, ggf. Redispatchpflichten, etc.

Unabhängig davon muss gewährleistet sein, dass Prosuminggemeinschaften für ihre aktuellen und künftigen Mitglieder keine Zwangsgemeinschaften werden, d.h. das allgemeine Recht zur Auswahl seines individuellen (Teil-)Versorgers muss erhalten bleiben, um Lock-in Effekte zu vermeiden.

2. Derzeit ist es für Prosumer noch nicht ausreichend möglich Flexibilitäten für Verteilnetzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Hier bedarf es, neben den BNetzA-Festlegungen auf Basis des § 14a EnWG, der zukünftigen Ausgestaltung einer marktlichen Flexibilitätsbereitstellung für Verteilnetzbetreiber in der Niederspannung in § 14c EnWG als Ergänzung zum regulatorischen Redispatch für Übertragungsnetzbetreiber. Bei gesetzlicher Umsetzung des aktuell gemäß Solarpaket I vorgesehenen Modells der gemeinschaftliche

Gebäudeversorgung müssen noch Klarstellungen und Korrekturen erfolgen, um die neu entstehende Komplexität nicht auf Messstellenbetreiber, Netzbetreiber und Reststromlieferanten zu übertragen. Wird dieses Modell bspw. kombiniert mit dem durch das GNDEW neu eingeführten virtuellen Summenzählermodell, mit Modell 3 der BK8-Festlegung zu § 14a EnWG, der heute zur Verfügung stehenden Messtechnik sowie der freien Wahl des Messstellenbetreibers je Messlokation, erscheint das Modell energie-wirtschaftlich kaum abbildbar.

3. Bei einer höheren Durchdringung des Energiesystems mit Prosuming-Anwendungen müssen größere Prosuming-Anwendungen zur Transparenz und Systemstabilität des Energiesystems beitragen. Prosuming-Anwendungen ab einer installierten Leistung von 100 kW, die Flexibilitäten anbieten möchten, müssen daher perspektivisch dem Netzbetreiber einen Fahrplan melden. So kann der Verteilnetzbetreiber die prognostizierte Einspeisung oder den Netzbezug der Prosuming-Anwendung in die Planung des Netzbetriebs mit integrieren und die zu erwartende Einspeisung sowie der Verbrauch im Verteilnetzgebiet werden transparent. Diese Anforderung muss differenziert werden nach einer einfachen Stufe bei Photovoltaik-Anlagen mit Speichern im Einfamilienhaus und einer komplexeren Stufe. Komplexere Anforderungen werden an komplexere Anwendungen mit Lastverschiebungen durch Wärmepumpen oder E-Ladesäulen gestellt. Für die Umsetzung dieser Anforderung ist eine Marktkommunikations-Struktur erforderlich. Sie legt fest, wie der Fahrplan an den Verteilnetzbetreiber zu melden ist und wer den Reststrombedarf an die Prosuming-Zelle liefert. Die Konzepte müssen dabei aufeinander abgestimmt werden, da Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 kW auch verpflichtend im Redispatch 2.0 enthalten sind. Außerdem darf es keine Ausnahmeregelung für die Einhaltung energiewirtschaftlicher Verpflichtungen durch Akteure im öffentlichen Versorgungsbereich geben, da ansonsten erhebliche Systemrisiken drohen und Geschäfte auf Kosten Dritter angereizt werden.
4. Auch soll den Prosumern noch stärker die Möglichkeit eingeräumt werden, an den heute bestehenden und zukünftig entstehenden Märkten teilzunehmen und Leistungen für Dritte, bspw. das Netz oder das Energiesystem als Ganzes, zu erbringen. Die Erbringung der Systemdienstleistungen (SDL) soll als freiwillige Leistung marktlich angereizt werden, wenn dies volkswirtschaftlich effizient ist. Künftig ist zu erwarten, dass der Bedarf an SDL und Flexibilitäten steigen wird, da die konventionellen Kraftwerke, die die SDL bisher erbracht haben, sukzessive aus der Energieerzeugung ausscheiden. Dies betrifft beispielsweise die quasistationäre Blindleistung, deren Bedarf künftig ansteigen wird. Um dies zu erreichen, müssen die Rahmenbedingungen diskriminierungsfrei gestaltet werden.



Durch die mögliche Erschließung von Flexibilitäten in Prosuming-Anwendungen lässt sich auch das Auftreten negativer Preise vermindern.

5. Grundsätzlich müssen alle Prosumer die Technischen Anschlussrichtlinien (TAR) einhalten. Darüber hinaus können sie zur Gewährleistung der Netzstabilität und Systemsicherheit beitragen, damit diese auch bei hohen Prosuming-Anteilen im Energieversorgungssystem jederzeit gesichert sind. Voraussetzung dafür ist eine einfache, funktionierende, rentabilitätswahrende und niedrighschwellige technische Lösung unter Einhaltung der energiewirtschaftlichen Rechte und Pflichten der im öffentlichen Versorgungsbereich tätigen Akteure.
6. Ein wesentliches Hindernis für die intelligente Koordination eines zunehmend dezentraleren Energiesystems ist das zu langsame Voranschreiten des Smart-Meter-Rollout. Dieser muss daher dringend beschleunigt werden. Im Hinblick auf Prosuming im bisherigen SLP-Bereich muss nun zügig die Neuregelung im Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) umgesetzt werden: Durch den zügigen Smart-Meter-Rollout für Prosumer-Anwendungsfälle mit Erneuerbaren-Energieanlagen werden nun auch tatsächlich intelligente Messsysteme im Rahmen des Rollouts verbaut werden, die Flexibilität und attraktive Kundenprodukte standardisiert im Massenmarkt mit Kleinstmengen ermöglichen. Dies können Messstellenbetreiber auf Kundenwunsch nun auf freiwilliger Basis machen, verpflichtet sind sie hierzu dann ab 2025. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die sofortige Refinanzierung der anteiligen Kosten der Preisobergrenze für Netzbetreiber, um den Rollout nicht zu gefährden. Hierzu bedarf es einer zeitnahen Regelung durch die Bundesnetzagentur. Um insbesondere die Entwicklung größerer Prosuming-Anwendungen zu fördern, sollte die Ausstattung von Prosuming-Anwendungen beim Smart-Meter-Rollout besonders zügig vorangebracht werden. Durch gezielte Förderung der Flexibilisierung von Anlagen in größeren Prosuming-Anwendungen sollte dieser Prozess unterstützt und beschleunigt werden. Dies ergibt sich auch aus der Forderung, dass für größere Prosuming-Anwendungen perspektivisch die Anmeldung eines Fahrplans und eine systemstabilisierende Fahrweise verpflichtend werden sollen.
7. Prosuming bietet umfangreiche Möglichkeiten für die Anwendung von Sektorkopplungstechnologien. Die Prosuming-Studie zeigte für sektorgekoppelte Prosuming-Anwendungen sogar ein besonders hohes Potenzial und gute Wirtschaftlichkeiten der sektorgekoppelten Anwendungsfälle, die aber mit hohen Investitionskosten verbunden sind. Um das Potenzial der Sektorkopplung noch stärker zu erschließen, muss daher die Umsetzung der Potenziale von Nutzen-statt-Abregeln noch wesentlich verbessert werden. Die Möglichkeiten für die Ausschreibung zuschaltbarer Lasten nach § 13 k EnWG sind hierzu viel zu eng gefasst, ebenso die Möglichkeiten zur Nutzung von Strommengen aus



Erzeugungsanlagen, die über den Redispatch abgeschaltet würden und stattdessen außerhalb des öffentlichen Versorgungsnetzes genutzt werden können. Für Prosuming-Anwendungen muss Nutzen-statt-Abregeln sich mit dem Nutzen-statt-Einspeisen des Prosuming ergänzen.

8. Um den Markthochlauf der dezentralen Sektorenkopplung zu beschleunigen und die hohe kritische Masse flexibler Verbrauchsanlagen zu erreichen, die eine vollständige Auslastung der PV-Potentiale auf Gewerbedächern erlaubt, eignen sich eine Vielzahl an Maßnahmen. Beispiele hierfür sind Anreize zum E-Laden am Arbeitsplatz wie die bestehende Lohnsteuerbefreiung, zum Aufbau von E-Ladesäulen auf Gewerbeparkplätzen sowie Vereinfachungen für das Pooling kleiner Verbrauchsanlagen zur Erbringung von Systemdienstleistungen wie z.B. Wärmepumpen, Power-to-Heat-Anlagen oder E-Ladesäulen. Ergänzend dazu sollte der Ausbau von Solar-Carports durch einen passenden Rahmen in der Weise gefördert werden, dass sie das Laden von E-Autos von Kunden bzw. Mitarbeiterinnen ermöglicht.
9. Ein wesentlicher Baustein für eine systemdienliche, sektorgekoppelte und das Angebot von Flexibilitäten ermöglichende Betriebsweise von Prosuming-Anwendungen ist die Nutzung von Speichern. Diese bieten ein hohes Potenzial für Flexibilitäten und zur Umsetzung von Prosuming mit einem hohen Anteil an Eigenverbrauch. Um die Nutzung von Speichern weiter zu verbessern, muss die Reform des Ausschließlichkeitsprinzips bei Energiespeichern vorangetrieben werden. Derzeit regelt das Ausschließlichkeitsprinzip, dass bei Einspeicherung von Strom die grüne Eigenschaft des gesamten Stroms für das gesamte Kalenderjahr verloren geht, sobald im Speicher auch Graustrom zwischengespeichert wird. Stattdessen muss eine Regelung gefunden werden, die die Abgrenzung von Grünstrom und Graustrom bei der Ein- und Ausspeicherung zulässt und so die Bereitstellung von Flexibilitäten auch durch Zwischenspeicherung von Strom aus dem öffentlichen Netz in Zeiten hoher Einspeisung oder geringer Last ermöglicht.
10. Geeichte Messungen sind mit Blick auf Erzeugung, steuerbare Verbraucher und den Netzanschluss unverzichtbar. Innerhalb einer Prosumerzelle sollten sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen ihrer diesbezüglichen Zweckgemeinschaft aber auf den Verzicht geeichter Messeinrichtungen und nachfolgende Regelungen einigen können, solange sie dadurch nicht die Erfüllung eines Restenergiebedarfs durch einen öffentlichen Versorger verunmöglichen.

Weiterhin mit geeichter Messung erfasst werden müssen jedoch energiewirtschaftlich abrechnungs- und/oder bilanzierungsrelevante Sachverhalte. Hierzu gehört z.B. die messtechnische Erfassung der Überschussstrommengen zur Bilanzierung und als Grundlage für die EEG-Vergütungszahlungen. Geeichte Messungen sind auch erforderlich,

wenn Prosumer Systemdienstleistungen erbringen. Allerdings können die Messungen durch zügige Digitalisierung automatisiert werden, was regulatorische Vereinfachungen nicht mehr erforderlich macht. Aus Sicht des Energiesystems ist vor allem entscheidend, dass die Außenwirkung der Prosuming-Zelle sichtbar und sicher einplanbar wird, um die Systemstabilität gewährleisten zu können.

11. Derzeit bestehen für die Ausbreitung von Prosuming-Anwendungen auch Hindernisse angesichts der hohen Komplexität grundlegender Anforderungen wie z.B. des Messstellenbetriebs. Der BDEW begrüßt daher den durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) begonnenen Prozess zur Vereinfachung der Messanforderungen. Im Ergebnis müssen auch für den Messstellenbetrieb in Prosuming-Anwendungen, wie z.B. für Mieterstrom oder die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung, Vereinfachungen erzielt werden. Neben klassischen Mieterstromprojekten sollten künftig auch einfache Mess- und Abrechnungskonzepte für die Kombination aus Mieterstrom und einer Direktbelieferung von z.B. Wärmepumpen und E-Ladestationen mit PV-Strom vorhanden sein.
12. Durch den Wegfall der EEG-Umlage ist die Unterscheidung zwischen Eigenversorgung und Drittbeflieferung im EEG hinfällig geworden. Die Gleichstellung der Eigenversorgung mit der Drittbeflieferung ist aber weiterhin für andere elektrifizierte Bereiche relevant und sollte dort möglichst rasch erfolgen. Hierzu gehört z. B. eine Stromsteuerbefreiung für Laden von E-Fahrzeugen Dritter auf gemeinsamen Parkplätzen.
13. Die zügige und einfache Integration der Energie aus Erzeugungsanlagen in die Stromnetze bildet eine grundlegende Bedingung für das Gelingen von Dekarbonisierung und Energiewende. Die für die Aufnahme, die Verteilung und den Transport des erzeugten Stroms erforderliche Netzinfrastruktur muss vor diesem Hintergrund mit größtmöglicher Umsetzungsgeschwindigkeit ausgebaut werden. Planungs- und Genehmigungsverfahren sind in der Praxis dafür dringend zu beschleunigen, wofür eine massive personelle Aufstockung der Genehmigungsbehörden, mehr Digitalisierung und Fachkräfte sowie insgesamt weniger Bürokratie benötigt werden.

Dies gilt nicht nur für den Bereich der Hochspannungsnetze, sondern insbesondere auch für nachgelagerte Netzebenen. So ist es erforderlich, entsprechende Planungs- und Genehmigungserleichterungen auch in die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zu implementieren um den Genehmigungsbehörden im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen das Ziel einer „Vorfahrt für Infrastrukturprojekte“ an die Hand zu geben. Zudem ist zu überprüfen, inwieweit etwaige Anreize auf Engpassmanagementkosten der ÜNB und VNB (wie z.B. in §17 ARegV definiert) noch angemessen sind. Diese

wurde vor der EEG-Novelle 2023 definiert und berücksichtigen nicht die neuen ambitionierten EE-Ausbauziele der Bundesregierung.

14. Da die Kosten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge auch bei hohen Prosuming-Anteilen erbracht werden müssen, muss hier künftig ein Level Playing Field für alle am öffentlichen Netz ganz oder teilweise versorgten Endverbraucher geschaffen werden. So sollten Prosumer auch angemessen an den Kosten des Energieversorgungssystems wie z.B. Netzkosten, gesicherte Leistung und Systemdienste beteiligt werden, damit auch bei einem in hohem Maße durch Prosuming geprägten Energiesystem eine stabile Finanzierungsbasis der Infrastruktur erhalten bleibt. Vor diesem Hintergrund muss – insbesondere mit einem zunehmenden Anteil von Prosumern – bei der notwendigen Überarbeitung der Netzentgeltsystematik darauf geachtet werden, dass die Prosumer einen verursachungsgerechten Beitrag zur Finanzierung der Netzinfrastruktur leisten und gleichzeitig die Flexibilitäten der Prosumer netz-, system- und marktdienlich eingesetzt werden. Zugleich muss bei der Finanzierung der Netzinfrastruktur – ebenfalls verursachergerecht – die netzschonende und damit kostensenkende Fahrweise von Prosumer-Anlagen ebenfalls Anerkennung finden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass mit dem Eigenverbrauch auch die administrativen Kosten der öffentlichen Versorgung für den Prosumer entfallen, obwohl diese weiterhin auch von den Prosumern gebraucht wird. Hinzu kommt, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Mehrgeschossgebäuden in der Regel geringere Dachflächen- und somit Stromerzeugungspotentiale pro Kopf haben als solche in eingeschossigen Gebäuden und daher über schlechtere Wirtschaftlichkeitsfaktoren verfügen.

### **Ansprechpartnerin**

Dr. Ruth Brand-Schock

Fachgebietsleiterin Erneuerbare Energien

Telefonnummer: +49 30 300199-1310

[ruth.brand-schock@bdew.de](mailto:ruth.brand-schock@bdew.de)